

Verfahren zur Habilitation in der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät – Bereich Verhaltenswissenschaften

Das vorliegende Merkblatt informiert über die wesentlichen Schritte im Habilitationsverfahren im Bereich der Verhaltenswissenschaften. Im Detail ist unbedingt zusätzlich die momentan gültige Habilitationsordnung -Amtl. Bekanntmachung der Universität Freiburg Jg. 35 Nr. 27 oder als Download unter: www.wvf.uni-freiburg.de/promhabil zugrunde zu legen und zu konsultieren.

1. Die Ordnung unterscheidet zwischen:

dem **Habilitationsausschuss** -Mitglieder sind alle Professoren/-innen, Hochschuldozenten/-innen und Privatdozenten/-innen, die hauptberuflich an den Instituten der verhaltenswissenschaftlichen Fächer tätig sind). Vorsitz durch den Dekan/-in oder beauftragte/-n Professor/-in. Der Ausschuss trifft im Prinzip alle Entscheidungen

und

der **Habilitationskommission** – Nach Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Ausschuss eine Kommission. Mitglieder müssen mindestens drei Professoren/-innen der Fakultät sein. Die Aufgabe der Habilitationskommission besteht in der Begutachtung der Habilitationsleistungen.

2. Die zu habilitierende Person reicht dem/der Vorsitzenden des Ausschusses das **Habilitationsgesuch** ein. Alle Unterlagen sind an das Dekanat zu senden und werden dort auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft (welche Unterlagen jeweils im Einzelnen einzureichen sind siehe § 8 Absatz 1).

Bei ordnungsgemäßigem Habilitationsgesuch wird der Habilitationsausschuss von seinem/-r Vorsitzenden einberufen. Die Eröffnung bzw. Ablehnung wird beschlossen, die Kommission eingesetzt und der/die Vorsitzende bestimmt und (diese Schritte können auf elektronischem Weg durchgeführt werden).

3. Zu **begutachten** sind: Die Habilitationsschrift, der Wissenschaftliche Vortrag und die studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. (Der/die Vorsitzende entscheidet welche Abstimmungen innerhalb der Kommission bzw. welche Verfahrenspunkte elektronisch bzw. schriftlich durchgeführt werden können.)

Die Kommission bestellt mindestens zwei Personen mit Professoren/-innen-, Hochschuldozenten/-innen-oder Privatdozenten/-innen-Status an wissenschaftlichen Hochschulen des In-oder Auslands zur Begutachtung der Habilitationsschrift. Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zehn Wochen vorliegen. Der/die Vorsitzende der

Kommission erstellt ein kurzes zusammenfassendes Gutachten. Im Falle der Annahme der Habilitationsschrift wählt die Kommission eines von drei vorgeschlagenen Themen für den Wissenschaftlichen Vortrag aus und bestimmt den Termin für den Vortrag (nach Vorliegen der Gutachten der Habilitationsschrift). Zum Vortrag vor dem Ausschuss wird vom Vorsitzenden der Kommission über das Dekanat (Mailverteiler). Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache mit dem/der Bewerber/-in statt.

In der Regel gilt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht, wenn in mindestens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen mit je mindestens 2SWS durchgeführt wurden und Lehrevaluationsergebnisse vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Kommission eine entsprechende Lehrveranstaltung zeigt diese dem Ausschuss an und benennt zwei Mitglieder des Ausschusses, die dem Ausschuss berichten sollen. Ein/-e Vertreter/-in des Wissenschaftlichen Dienstes sowie der Studierenden erhalten dann Gelegenheit, zur pädagogischen und didaktischen Eignung Stellung zu nehmen.

1 In der Regel sollen alle Unterlagen etc. zum Termin des wissenschaftlichen Vortrages vorliegen, so dass in einer kurzen Kommissionssitzung direkt im Anschluss an die Aussprache nach dem Vortrag über die Anerkennung der Habilitationsleistung beschlossen werden kann.

2 Die Mitglieder der Kommission nehmen aufgrund der Unterlagen und Punkte von 3. schriftlich Stellung bzw. geben ihr Votum in der Kommissionssitzung zu Protokoll. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit, ob sie dem Ausschuss die Anerkennung empfiehlt. Danach erstellt der/die Vorsitzende eine kurze zusammenfassende schriftliche Stellungnahme an den Ausschuss. Der Ausschuss beschließt unter Kenntnisnahme aller Unterlagen (kann durch Einsicht der Unterlagen im Dekanat oder gegebenenfalls durch elektronischen Versand erfolgen) mit Zweidrittel-Mehrheit über die Anerkennung und mit einfacher Mehrheit über die Bezeichnung des Faches (letzte Entscheidung gegebenenfalls nach Höörung des/der Bewerber/-in).

3 Eine Habilitationsurkunde und eine Urkunde über die Lehrbefugnis werden erstellt.

Postadresse für Anfragen und Einreichung von Unterlagen:

Wirtschaft-und
Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
im Breisgau Dekanat,
Rempartstraße 10-16
79098 Freiburg

Zur Information, bei Rückfragen oder zur Beratung steht Ihnen Herr Dr. Michael Scheuermann (Fakultätsassistent michael.scheuermann@wvf.uni-freiburg.de, 0761-203-2499) zur Verfügung.